


Anmerkung zu:	EuGH 2. Kammer, Urteil vom 19.10.2023 - C-147/22
Autor:	Dr. Anna Oehmichen, RA'in
Erscheinungsdatum:	22.01.2024
Quelle:	
Normen:	§ 170 StPO, 12016P050
Fundstelle:	jurisPR-StrafR 2/2024 Anm. 3
Herausgeber:	Dr. Mayeul Hiéramente, RA und FA für Strafrecht
Zitiervorschlag:	Oehmichen, jurisPR-StrafR 2/2024 Anm. 3

Reichweite des transnationalen Doppelbestrafungsverbots bei Einstellungsverfügungen ohne Sanktionscharakter

Leitsatz

Der Grundsatz *ne bis in idem*, der in Art. 54 des am 19.06.1990 in Schengen unterzeichneten und am 26.03.1995 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen verankert ist, ist i.V.m. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine einen Beschuldigten freisprechende Entscheidung, die in einem ersten Mitgliedstaat im Anschluss an ein Ermittlungsverfahren ergangen ist, das im Wesentlichen Bestechungshandlungen betraf, als rechtskräftige Entscheidung im Sinne dieser Artikel zu qualifizieren ist, wenn dieser Beschuldigte wegen derselben Handlungen in einem zweiten Mitgliedstaat erneut strafrechtlich verfolgt wird und wenn- die freisprechende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats ohne Verhängung einer Strafe und ohne Mitwirkung eines Gerichts erlassen und mit der Feststellung begründet wurde, dass es keine Beweise dafür gebe, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen habe,- nach dem im ersten Mitgliedstaat geltenden nationalen Recht die Staatsanwaltschaft ungeachtet der Rechtskraft einer solchen freisprechenden Entscheidung über die Möglichkeit verfügt, das Verfahren unter genau festgelegten Voraussetzungen, wie z.B. bei Entstehen neuer bedeutsamer Tatsachen oder Beweismittel, fortzuführen, soweit die Straftat jedenfalls nicht verjährt ist, und die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats während des Ermittlungsverfahrens Daten erhoben hat, ohne jedoch den Beschuldigten, der Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats ist, zu befragen, da die Ermittlungsmaßnahme mit Zwangsgewalt zur Feststellung seines Aufenthalts sich letztlich als erfolglos erwiesen hat, wobei der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats den Beschuldigten nicht befragt hat, von der Staatsanwaltschaft des zweiten Mitgliedstaats neben etwaigen anderen relevanten Indizien, die darauf hindeuten, dass die Ermittlungen im ersten Mitgliedstaat nicht eingehend waren, berücksichtigt werden kann, vorausgesetzt jedoch, es ist erwiesen, dass es unter den Umständen des vorliegenden Falles vernünftigerweise der Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats oblag, eine Ermittlungsmaßnahme zu ergreifen, die eine wirksame Befragung dieses Beschuldigten sicherstellt und die offensichtlich neue

Tatsachen oder Beweismittel hätte beibringen können, die geeignet gewesen wären, in erheblichem Umfang in Frage zu stellen, ob eine freisprechende Entscheidung begründet sei.

A. Problemstellung

Mit dieser Entscheidung setzt der EuGH seine Auslegung des transnationalen Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“) i.S.v. Art. 54 SDÜ sowie Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) fort. Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt eine Vorlage des ungarischen Hauptstädtischen Stuhlgerichts im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen ungarischen Staatsangehörigen zugrunde, der bereits in Österreich wegen derselben Vorwürfe (Bestechung) verfolgt worden war; diese Verfolgung wurde aber aus Mangel an Beweisen sowie, weil die Tat nach österreichischem Recht spätestens seit 2015 verjährt gewesen wäre, eingestellt. Das vorliegende ungarische Gericht wandte sich daher an den EuGH, um die Reichweite des ne bis in idem in Bezug auf diese Einstellungsentscheidung klären zu lassen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Am 22.08.2012 wurde bereits in Österreich ein Verfahren gegen den ungarischen Beschuldigten wegen Bestechung eingeleitet. Die Ermittlungen betrafen Ereignisse, die sich zwischen 2005 und 2010 zugetragen hatten, und bezogen sich auf mutmaßliche Bestechungsgelder, die an öffentliche Bedienstete über mehrere Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel geflossen seien, die Entscheidung zu beeinflussen, die in einem öffentlichen Vergabeverfahren über die Lieferung neuer Züge für zwei U-Bahn-Linien in Budapest (Ungarn) ergehen sollte. Nachdem eine Ermittlungsmaßnahme zur Feststellung seines Aufenthaltes erfolglos blieb, stellte die österreichische Verfolgungsbehörde das Verfahren am 03.11.2014 ein, da es unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der bis dahin von den österreichischen, britischen und ungarischen Behörden durchgeführten Ermittlungen der Ansicht war, dass kein tatsächlicher Grund zur weiteren Strafverfolgung i.S.v. § 190 Nr. 2 österr. StPO vorliege und die vorgeworfenen Taten nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung ausreichenden Gewissheit nachgewiesen worden waren. Nach dieser Vorschrift, die dem deutschen § 170 Abs. 2 StPO vergleichbar ist, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht. Eine Fortführung der Ermittlungen ist allerdings unter bestimmten, in § 193 österr. StPO präzisierten Ausnahmen zulässig, u.a. bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel.

Die österreichische Staatsanwaltschaft unterzog ihre Einstellungsentscheidung mehrmals einer erneuten Prüfung, musste aber jedes Mal feststellen, dass die Voraussetzungen für eine Fortführung des Verfahrens nach dem nationalen Recht nicht erfüllt seien, da insbesondere die Bestechungshandlungen, die dem Beschuldigten zur Last gelegt worden seien, in Österreich spätestens seit 2015 verjährt seien.

Am 10.04. und am 29.08.2019 brachte die ungarische zentrale ermittelnde Staatsanwaltschaft (KNF) beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn), dem vorliegenden Gericht, eine Anklageschrift ein, auf deren Grundlage in Ungarn gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Bestechung eingeleitet worden war. Da das vorliegende Gericht der Auffassung war, dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten dieselben seien, die Gegenstand der österreichischen Ermittlungen gewesen waren, stellte es mit Beschluss vom 08.12.2020 das Strafverfahren ein.

Das Hauptstädtische Tafelgericht hob diese Entscheidung mit Beschluss vom 15.06.2021 auf und wies die Sache an das vorliegende Gericht zurück. Das Hauptstädtische Tafelgericht fand, dass

die Einstellungsentscheidung nicht als rechtskräftige Entscheidung i.S.v. Art. 54 SDÜ/Art. 50 der Charta erachtet werden könne, da sich aus den vorliegenden Akten nicht klar entnehmen lasse, dass die Einstellungsentscheidung auf einer hinreichend sorgfältigen und vollständigen Beweiswürdigung beruhe.

Das Hauptstädtische Stuhlgericht hat daraufhin das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH drei Fragen vorgelegt, mit denen es im Wesentlichen wissen möchte, ob der in Art. 54 SDÜ verankerte Grundsatz *ne bis in idem* im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen ist, dass eine einen Beschuldigten freisprechende Entscheidung, die in einem ersten Mitgliedstaat im Anschluss an ein Ermittlungsverfahren ergangen ist, das im Wesentlichen Bestechungshandlungen betraf, als rechtskräftige Entscheidung im Sinne dieser Artikel zu qualifizieren ist, wenn dieser Beschuldigte wegen derselben Handlungen in einem zweiten Mitgliedstaat erneut strafrechtlich verfolgt wurde und wenn

- die ihn freisprechende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats ohne Verhängung einer Strafe und ohne Mitwirkung eines Gerichts erlassen und mit der Feststellung begründet wurde, dass es keine Beweise dafür gebe, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen habe,
- nach dem im ersten Mitgliedstaat geltenden nationalen Recht die Staatsanwaltschaft ungeachtet der Rechtskraft einer solchen freisprechenden Entscheidung über die Möglichkeit verfügt, das Verfahren unter genau festgelegten Voraussetzungen, wie z.B. bei Entstehen neuer bedeutsamer Tatsachen oder Beweismittel, fortzuführen, soweit die Straftat jedenfalls nicht verjährt ist, und
- die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats während des Ermittlungsverfahrens Daten erhoben hat, ohne jedoch den Beschuldigten, der Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats ist, als Verdächtigen zu befragen, da die Ermittlungsmaßnahme mit Zwangsgewalt zur Feststellung seines Aufenthalts sich letztlich als erfolglos erwiesen hat.

Da das vorlegende Gericht bereits davon ausgegangen war, dass es sich um dieselbe Sache („*idem*“) handle, beschränkte sich der EuGH bei der Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem* auf die zweite Voraussetzung der früheren rechtskräftigen Entscheidung („*bis*“). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt eine Entscheidung unter 2 Voraussetzungen als rechtskräftig:

1. Die Strafklage muss infolge der in Rede stehenden strafrechtlichen Entscheidung „endgültig verbraucht“ sein,
2. zum anderen muss diese Entscheidung nach einer „Prüfung in der Sache“ erfolgen.

Der EuGH erinnerte zunächst an seine ständige Rechtsprechung, wonach Art. 54 SDÜ grundsätzlich auch auf abschließende Entscheidungen nicht nur von Gerichten, sondern auch von anderen zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege in der betreffenden nationalen Rechtsordnung berufenen Behörden – wie einer Staatsanwaltschaft – anwendbar sei, mit denen die Strafverfolgung endgültig ohne Sanktion beendet werde. Außerdem sei die Beurteilung nach dem Recht des Mitgliedstaates zu entscheiden, der die abschließende Entscheidung getroffen habe, und müsse sicherstellen, dass nach diesem nationalen Recht Strafklageverbrauch eintrete. Allein der Umstand, dass bei neuen oder neu bekannt gewordenen Tatsachen das Verfahren wieder neu aufgenommen werden könne, berühre die Rechtskraft jedenfalls dann nicht, wenn diese Möglichkeit der Wiederaufnahme nur ausnahmsweise die Einleitung eines anderen Verfahrens statt einer bloßen Weiterführung des bereits abgeschlossenen Verfahrens mit sich bringe.

Die engen Voraussetzungen, die nach der österreichischen Regelung in § 193 Abs. 2 österr. StPO eine Fortsetzung der Ermittlungen eines nach § 190 österr. StPO eingestellten Strafverfahrens

ermöglichten, standen nach Auffassung des EuGH der Rechtskraft der Einstellungsentscheidung nicht entgegen. Der streng geregelte und außerordentliche Charakter dieser Möglichkeiten zur Fortführung eines bereits eingestellten Verfahrens werde noch dadurch unterstrichen, dass gemäß § 193 Abs. 2 StPO eine Fortführung des Verfahrens jedenfalls dann nicht möglich sei, wenn die Straftat in der Zwischenzeit verjährt ist. Dies war hier der Fall.

Außerdem könne der bloße Umstand, dass Möglichkeiten zur Fortführung eines bereits eingestellten Verfahrens nach dem anwendbaren nationalen Recht bestünden, sofern die Straftat noch nicht verjährt sei, dass die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall vor Eintritt dieser Verjährung davon aber keinen Gebrauch gemacht habe, die Rechtskraft einer Einstellungsentscheidung, weil durch sie kein endgültiger Strafklageverbrauch eintrete, nicht in Frage stellen.

Dabei nahm der EuGH auch Bezug auf die schriftlichen Erklärungen der österreichischen Regierung zur höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literaturmeinung, wonach nach österreichischem Recht gemäß § 190 StPO „mangels Bekämpfbarkeit einer staatsanwaltlichen Einstellungsentscheidung durch ein ordentliches Rechtsmittel ... die Wirkungen der materiellen (wie auch formellen) Rechtskraft bereits mit Erlassung der Entscheidung“ einträten. Dies führe jedenfalls dann zu einer Sperrwirkung auch gegenüber Behörden aus anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Prüfung in der Sache erfolgt sei.

Zur Prüfung dieser weiteren Voraussetzung, dass eine „Prüfung in der Sache“ erfolgt sei, erinnerte der EuGH an seine Rechtsprechung i.S. Kossowski, wonach ein Beschluss der Staatsanwaltschaft, mit dem das Strafverfahren beendet und das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, nicht als eine nach einer Prüfung in der Sache ergangene Entscheidung angesehen und daher nicht als rechtskräftige Entscheidung i.S.v. Art. 54 SDÜ eingestuft werden kann, wenn aus ihrer Begründung hervorgeht, dass keine eingehenden Ermittlungen durchgeführt wurden, da andernfalls das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander gefährdet werden könnte (EuGH, Urt. v. 29.06.2016 - C-486/14 Rn. 53 „Kossowski“).

Nach diesem Maßstab stellten die in Österreich durchgeführten Maßnahmen, namentlich der Ersuchen um Rechtshilfe mit dem Vereinigten Königreich, im Rahmen dessen Zugang zu Bankkonten erlangt wurden, die im Anschluss auch ausgewertet wurden, die Vernehmungen von zwei in Österreich aufhältigen Zeugen, die Einbindung von Eurojust, wobei u.a. mitgeteilt wurde, dass auch die Ermittlungshandlungen der ungarischen Justizbehörden den Tatverdacht nicht erhärten hätten können, und eine erfolglos durchgeführte Feststellung zur Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten, „eingehende Ermittlungen“ i.S. dieser EuGH-Rechtsprechung dar.

Dabei konnte die fehlende Vernehmung des Beschuldigten für sich allein nicht die Schlussfolgerung begründen, dass keine „eingehenden Ermittlungen“ durchgeführt worden waren, aber als Indiz neben anderen etwaigen Indizien berücksichtigt werden.

Allgemein könne der zweite Mitgliedstaat nur in eher außergewöhnlichen Fällen auf das Fehlen eingehender Ermittlungen im ersten Mitgliedstaat schließen, nämlich dann, wenn dies nach dem anwendbaren nationalen Recht des ersten Mitgliedstaats offensichtlich der Fall sei, was aufgrund der vom ersten Mitgliedstaat an den zweiten Mitgliedstaat übermittelten Informationen zu ermitteln sei. Die Feststellung des zweiten Mitgliedstaates, dass keine eingehenden Ermittlungen stattgefunden hätten, müsse eher die Ausnahme als die Regel sein.

Hat die Staatsanwaltschaft des zweiten Mitgliedstaates ernsthafte und konkrete Zweifel daran, ob die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats eingehend oder hinreichend erschöpfend waren, so muss sie an die Staatsanwaltschaft des ersten Mitgliedstaats herantreten, um deren Unterstützung insbesondere in Bezug auf das anwendbare nationale Recht und die Gründe für die im Anschluss an diese Ermittlungen ergangene freisprechende Entscheidung zu er-

beten, indem sie beispielsweise auf den zu diesem Zweck in Art. 57 SDÜ vorgesehenen Mechanismus der Zusammenarbeit zurückgreife.

Letztlich sei es Sache des vorlegenden Gerichts, das über die Anwendbarkeit des Grundsatzes ne bis in idem zu entscheiden habe, den eingehenden Charakter der Ermittlungen unter Berücksichtigung aller insoweit relevanten Gesichtspunkte zu beurteilen.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung bildet die Rechtsprechung zur transnationalen Wirkung des Grundsatzes ne bis in idem weiter fort und erweitert dessen Anwendungsbereich maßgeblich. Dass Abschlussentscheidungen auch einer Staatsanwaltschaft ausreichen, um das transnationale Doppelbestrafungsverbot auszulösen, war zwar bereits seit 2003 ständige Rechtsprechung des EuGH, denn in Gözütok und Brügge hatte der EuGH entschieden, dass der ne-bis-in-idem-Grundsatz auch anwendbar ist auf Entscheidungen einer „zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege in der betreffenden nationalen Rechtsordnung berufenen Behörde, mit denen die Strafverfolgung in einem Mitgliedstaat endgültig beendet wird, auch wenn sie ohne Mitwirkung eines Gerichts und nicht in Form eines Urteils ergehen“ (EuGH Ur. v. 11.02.2003 - C-187/01 und C-385/01 Rn. 28 und 38).

Was die Endgültigkeit der Entscheidung anging, hatte der EuGH bereits früh anerkannt, dass auch Freisprüche - und auch solche aus Verjährung - rechtskräftige Entscheidungen i.S.d. ne bis in idem sind (EuGH, Ur. v. 28.09.2006 - C-150/05 sowie EuGH, Ur. v. 28.09.2006 - C-467/04 „Gasparini“).

Auch hatte der EuGH in seiner Rechtsprechung seit 2008 klargestellt, dass eine solche Entscheidung nur rechtskräftig i.S.d. ne bis in idem sei, wenn die Strafklage auch nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem die Entscheidung ergangen war, verbraucht war (vgl. EuGH, Ur. v. 22.12.2008 - C-491/07 Rn. 35 und 36 „Turanský“), wobei dies wohl nur grundsätzlich und nicht absolut gelten kann, da andernfalls Mitgliedstaaten dem Beschuldigten die Rechtskraft ggf. trotz umfassender Sachprüfung willkürlich verweigern könnten (Gaede, Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung und SDÜ-Doppelverfolgungsverbot, Anm. zu EuGH, Ur. v. 29.06.2016 - C-486/14 - NJW 2016, 2939 ff., 2942 „Kossowski“)

In Kossowski und M schließlich hatte der EuGH das Erfordernis der „Prüfung in der Sache“ etabliert, welche er neben der Endgültigkeit der Entscheidung als zweite Voraussetzung für eine „Rechtskraft“ i.S.v. ne bis in idem sah (EuGH, Ur. v. 10.03.2005 C-469/03 Rn. 30 „Miraglia“, EuGH, Ur. v. 05.06.2014 - C-398/12 Rn. 28 „M“; EuGH, Ur. v. 29.06.2016 - C-486/14 Rn. 34 und 42 „Kossowski“). Dieses Kriterium war in der Literatur zu Recht auf Kritik gestoßen, nicht nur, weil der EuGH im Unklaren gelassen hat, wann seiner Ansicht nach „genug in der Sache“ ermittelt wurde. Vielmehr stellt sich auch die Frage, inwieweit der Zweitstaat die Gründlichkeit der Ermittlungen des Erststaates kontrollieren können soll: So können bspw. das bloße Unterlassen einzelner Ermittlungsmaßnahmen oder vermeintliche Fehler in der Beweiswürdigung keine Doppelverfolgung rechtfertigen, und soweit Einstellungen aus Rechtsgründen wie z.B. Verjährung erfolgen und deshalb gerade keine „Prüfung in der Sache“ angezeigt wäre, hätte auf die Rechtsprechung des EuGH im Verfahren Gasparini eingegangen werden können, in welcher der EuGH eine gerichtliche Verfahrenseinstellung wegen Verjährung als rechtskräftige Entscheidung anerkannte (so Wegner, HRRS, 2016, 396 ff, 401; im Ergebnis ebenso Hiéramente, StraFo 2014, 445, 451 f.). Die Voraussetzung der „Prüfung in der Sache“ hat der EuGH in der vorliegenden Entscheidung nun immerhin insoweit relativiert, als keine überhöhten Anforderungen an die durchzuführenden Ermittlungen gestellt wurden und insbesondere keine Beschuldigtenvernehmung erforderlich war.

Insoweit stellt die vorliegende Entscheidung letztlich nur eine konsequente Anwendung der bereits ergangenen Rechtsprechung des EuGH dar. Sie überrascht aber aus deutscher Perspekti-

ve, da die österreichische Norm dem § 170 Abs. 2 StPO nur allzu sehr ähnelt, für den bislang einheitliche Meinung war, dass dieser auf nationaler Ebene keinen Strafklageverbrauch auslöst – auch nicht, wenn eine Wiederaufnahme wegen derselben Tat aufgrund von Verjährung endgültig unmöglich ist (BGH, Urt. v. 04.05.2011 - 2 StR 524/10 - NJW 2011, 2310; vgl. hierzu auch Meyer-Goßner/Schmitt, § 170 Rn. 9a mit Verweis auf das oben bereits zitierte Urteil des EuGH i.S. Kossowski, Urt. v. 29.06.2016 - C-486/14; vgl. auch hierzu Basar/Hiéramente, jurisPR-StrafR 15/2016 Anm. 1, BGH, Urt. v. 28.07.2016 - 3 StR 25/16 - NStZ 2017, 174 sowie Wegner, HRRS, 2016, 396 ff.).

Angesichts dieser Rechtsprechung und auch des vorliegenden Falles kann die Rechtsauffassung, dass § 170 Abs. 2 StPO nicht zum Strafklageverbrauch führt, in dieser Absolutheit wohl nicht mehr aufrechterhalten werden. Gerade bei einer Einstellung wegen Verjährung hätte der Beschuldigte nach nationalem Recht andernfalls überhaupt keine Möglichkeit mehr, eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen, nicht einmal durch eine Selbstanzeige, zumal es auch gegen die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO für ihn keinerlei Rechtsmittel mehr gibt.

Zu hinterfragen erscheint auch das vom EuGH entwickelte Erfordernis der „Prüfung in der Sache“ in Verjährungsfällen, da einer Staatsanwaltschaft, sobald sie ausreichende Kenntnisse zur Tatzeit gewonnen hat, wohl kaum zugemutet werden kann, trotz festgestellter Verjährung noch tiefergehend in der Sache zu ermitteln. Vielmehr dürfte von Rechtskraft i.S.d. Art. 54 SDÜ bereits ausgegangen werden, wenn nach nationalem Recht eine erneute Verfolgung ausgeschlossen ist – unabhängig von der Frage, ob Staatsanwaltschaft oder Gericht umfassend oder „signifikant“ die Sach- und Rechtslage geprüft haben (so auch Hiéramente, StraFo 2014, 445 ff.).

D. Auswirkungen für die Praxis

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Entscheidung gerade in Deutschland noch weitere Wellen schlagen wird, zumal auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 19.05.2022 (2 BvR 1110/21) deutlich gemacht hat, dass im EU-Rechtshilfeverkehr auch Einstellungsentscheidungen ohne Sanktionscharakter, die auf nationaler Ebene nicht zum Strafklageverbrauch führen (wie solche nach § 170 Abs. 2 StPO oder § 154 Abs. 1 StPO), verfahrensabschließende Einstellungsentscheidungen i.S.d. Art. 50 GRCh i.V.m. Art. 54 SDÜ darstellen (ibid, Rn. 48).